



Kaderreglement Junioren- und Juniorinnen-Nationalkader

(Reglement gültig ab dem 9. Mai 2010)

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet; sie schliesst die feminine ein.

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Kader dienen dem Zweck, die besten Spieler des Schweizerischen Schachbundes (SSB) als Leistungssportler zu fördern und für eine möglichst gute internationale Vertretung des SSB zu sorgen.

Art. 2 Aufteilung

- 1 Die Kader teilen sich auf in ein Junioren- und ein Juniorinnen-Nationalkader.
- 2 Jedes Kader wird von einem Coach betreut.
- 3 Die Coachs sind Mitglieder des Selektionssausschusses der Nachwuchskommission (NK).

II. Kapitel: Zusammensetzung der Kader

Art. 3 Voraussetzungen

- In die Kader aufgenommen werden können Spieler, die
- a. Schweizer Bürger sind oder Wohnsitz in der Schweiz haben und
 - b. bei der FIDE unter der Schweiz registriert sind.

Art. 4 Bildung

- 1 Die Kader werden vom Selektionssausschuss der NK unter Berücksichtigung der Selektionsranglisten gemäss dem Dokument „Talentbeurteilung und Selektion im SSB“ auf jeden Jahresbeginn hin neu gebildet.
- 2 Die Entscheide des Selektionssausschusses sind endgültig.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- 1 Austritte und Ausschlüsse sind jederzeit möglich.
- 2 Kadermitglieder können dem Coach jederzeit ihren Austritt bekannt geben.
- 3 Kadermitglieder, deren Verhalten gegen die Interessen einer Mannschaft, des Kaderns oder des SSB verstösst, können von der NK verwarnet oder direkt bis maximal 18 Monate für Selektionen gesperrt werden. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss aus dem Kader erfolgen. Das Verfahren richtet sich nach dem SSB-Disziplinarreglement.

III. Kapitel: Betreuung, Förderung und Rechte der Kadermitglieder

Art. 6 Betreuung

- 1 Für die spieltechnische Betreuung werden qualifizierte Betreuer und Trainer eingesetzt.
- 2 Die Kadermitglieder werden jährlich mehrmals schriftlich (per Post oder E-Mail) über die Belange des Kaderns orientiert.
- 3 Es finden regelmässig Zusammenzüge der Kader oder von Teilen der Kader (nach Alter, Spielstärke, etc.) statt.

Art. 7 Förderung und Rechte

- 1 Die NK fördert die Kadermitglieder durch Vermittlung von Spielgelegenheiten und schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten Trainingsgelegenheiten.
- 2 Die Kadermitglieder erhalten an bestimmten Einzelturnieren des SSB spezielle Konditionen gemäss den entsprechenden Turnierreglementen oder aufgrund spezieller Information.
- 3 Die Coachs informieren die Kadermitglieder regelmässig über ihre Rechte und Pflichten und die Vorteile der Mitgliedschaft im Kader.

IV. Kapitel: Pflichten der Kadermitglieder

Art. 8 Zusammenarbeit

- 1 Die Kadermitglieder arbeiten konstruktiv mit den Coachs, den anderen SSB-Funktionären und den vom SSB eingesetzten Betreuern und Trainern zusammen.
- 2 Anfragen werden innert angemessener bzw. angegebener Frist beantwortet.
- 3 Die Kadermitglieder stehen Sponsoren in angemessener Weise zur Verfügung.

Art. 9 Teilnahme an Trainingsanlässen

- 1 Die Kadermitglieder leisten den Aufgeboten zu Trainingsanlässen Folge.
- 2 Ausnahmen sind nur aus zwingenden, insbesondere schulischen und gesundheitlichen Gründen möglich.
- 3 Eine nicht bewilligte Absenz hat zur Folge, dass der entsprechende Spieler bei Selektionen des laufenden oder des darauf folgenden Jahres nicht berücksichtigt wird.

Art. 10 Spielerische Aktivität

- 1 Die Kadermitglieder tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur bestmöglichen Vertretung des SSB an internationalen Turnieren bei.
- 2 Von den Kadermitgliedern wird erwartet, dass sie sich an den offiziellen Meisterschaften des SSB beteiligen und zusätzlich aus eigener Initiative Turniere bestreiten.
- 3 Von allen Kadermitgliedern wird eine sehr hohe spielerische Aktivität erwartet.

V. Kapitel: Selektionen für internationale Anlässe

Art. 11 Zuständigkeit

- 1 Die Selektion für offizielle Veranstaltungen internationaler Verbände (FIDE, ECU, u.a.), für internationale Einzelturniere sowie für Länderwettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen erfolgt durch den Selektionsausschuss der NK.
- 2 Der Selektionsausschuss der NK entscheidet über Selektionen endgültig.

Art. 12 Grundsätze

- 1 Der Selektionsausschuss der NK entscheidet im Rahmen des Budgets, welche Anlässe mit welcher Anzahl Spieler und allenfalls Ersatzspieler und Betreuer beschickt werden.
- 2 Die Kadermitgliedschaft begründet kein Recht auf Berücksichtigung bei Selektionen.
- 3 Es können bei Selektionen auch Spieler berücksichtigt werden, die keinem Kader angehören.

VI. Kapitel: Rekurse

Art. 13

- 1 Die betroffenen Kadermitglieder können gegen einen Entscheid der NK Rekurs einreichen, sofern die NK oder der Selektionsausschuss der NK nicht endgültig entscheidet.
- 2 Der Rekurs muss innert 8 Tagen nach Bekanntgabe des betreffenden Entscheides schriftlich an den Vorsitzenden der NK zuhanden des Zentralvorstandes des SSB gerichtet werden.
- 3 Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 4 Ein Rekurs kann sich ausschliesslich auf die Verletzung von Bestimmungen des vorliegenden Reglements beziehen.
- 5 Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.